Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8335**

16. Wahlperiode 03. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8109 –

Privatisierung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und Auswirkungen auf den Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einem Bericht von „SPIEGEL-ONLINE“ vom 5. Februar 2008 lagern deutsche Strafverfolgungsbehörden die Auswertung beschlagnahmter Speichermedien immer häufiger an private IT-Dienstleister aus. Anfragen hätten ergeben, dass zunehmend auch sensible Daten, insbesondere im Bereich der Kinderpornographie, nicht mehr von Behörden, sondern von gewerblichen Anbietern ausgewertet werden würden. Datenschützer, wie der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Dr. Thilo Weichert, sehen erhebliche Risiken und befürchten Missbrauch. Kritik kommt auch von Gewerkschaftsseite. Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sieht ein „höheres Risiko der Korrumpierbarkeit“ und weist auf die Gefahr hin, dass sensible Daten, die an Unternehmen weitergegeben werden, leicht nach außen gelangen können.

1. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Auslagerung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Auswertung beschlagnahmter Speichermedien ein?

Elektronische Datenträger sind als Papiere i. S. d. § 110 der Strafprozessordnung (StPO) anzusehen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 110 StPO, Rn. 1). Ihre Durchsicht steht danach gemäß § 110 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung auch ihren in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Ermittlungspersonen zu. Zudem sind Beamte nach § 110 Abs. 2 Satz 1 StPO zur Durchsicht von Papieren befugt, wenn der Inhaber dies genehmigt.

Soweit es zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist, sind Staatsanwaltschaft (nach § 161a StPO) und Polizei (nach § 163 StPO) befugt, Sachverständige mit Untersuchungen zu beauftragen. Die Tätigkeit des Sachverständigen ist dadurch bestimmt, den Ermittlungsbehörden Tatsachenstoff zu unterbreiten, der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nur aufgrund besonderer Sachkunde gewonnen werden kann (vgl. Krause, in: Löwe Rosenberg, StPO, 25. Auflage, Vor § 72 StPO, Rn. 2). Die Frage, ob die Auswertung der in einem Ermittlungsverfahren beschlagnahmten elektronischen Speichermedien besondere Sachkunde voraussetzt und deshalb die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich ist, ist von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und kann von der Bundesregierung nicht allgemein beantwortet werden.

2. Wie beurteilt sie die Auswirkungen einer solchen Praxis unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes?

Die Beauftragung eines Sachverständigen ist notwendigerweise damit verbunden, dass ihm diejenigen Daten übermittelt werden, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

3. Welche Haltung nimmt sie zu der von Dr. Thilo Weichert, Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, vorgebrachten Kritik ein, im Bereich der Auswertung von Asservaten gebe es Unternehmen, die nicht unbedingt seriös seien; zudem sei es bei Fällen mit Tausenden Verdächtigen im Bereich Kinderpornographie nicht auszuschließen, dass „ausgerechnet die Leute engagiert würden, welche die Polizei eigentlich bekämpfen wolle“, so dass ein „Verschleierungsrisiko“ entstehen könne?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen sich die Annahmen von Dr. Weichert bestätigt hätten.

4. Teilt sie die Auffassung von Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), dass Verschwiegenheit und Sicherheit bei externen Firmen schwerer zu gewährleisten seien als bei einer Bearbeitung durch Behörden?

Der Bundesregierung sind hierzu keine rechtstatsächlichen Untersuchungen bekannt. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Strafprozessordnung möglicherweise denkbaren Risiken dadurch begegnet, dass sie den Ermittlungsbehörden die Möglichkeit der Beauftragung externer Stellen nur dann eröffnet, wenn besondere Sachkunde erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

5. Wie ist die Praxis bei der Generalbundesanwaltschaft?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat die Auswertung beschlagnahmter Speichermedien bislang nicht auf private IT-Dienstleister übertragen.

6. Trifft es zu, dass die bei den im September 2007 im Sauerland festgenommenen Tatverdächtigen gefundenen Festplatten und DVDs bis heute nicht komplett ausgewertet werden konnten?

Die Darstellung trifft nicht zu.

7. Wenn ja, welche Gründe sind hierfür ausschlaggebend, wann wird die Auswertung voraussichtlich abgeschlossen sein, und wie will die Bundesregierung in Zukunft eine zügige Auswertung der Speichermedien sicherstellen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

8. Trifft die im „SPIEGEL-ONLINE"-Artikel erwähnte Äußerung von Bundesanwalt Michael Bruns zu, wonach die Generalbundesanwaltschaft wegen des Sparzwangs und der weiter wachsenden Datenmengen in Zukunft darüber nachdenken müsse, externe Firmen für die Auswertung von beschlagnahmten Datenträgern heranzuziehen?

Der Umfang elektronisch gespeicherter ermittlungsrelevanter Daten hat in der jüngeren Vergangenheit in außergewöhnlichem Maß zugenommen und wird voraussichtlich weiter steigen. Vor diesem Hintergrund wird der Generalbundesanwalt möglicherweise zu prüfen haben, ob in Einzelfällen bestimmte Arbeiten, die zur Aufbereitung der Daten für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich sind und die eine besondere Sachkunde voraussetzen, an externe Sachverständige zu vergeben sind.

9. Wenn ja, welche Kontrollmechanismen wird die Bundesregierung vorsehen, und wie will sie die Belange des Datenschutzes darstellen?

Vor einer eventuellen Beauftragung eines externen Sachverständigen hätte der Generalbundesanwalt dessen Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit zu prüfen. Die Durchführung der Arbeiten unterläge zudem nach §§ 78, 161a Abs. 1 StPO durchgehend seiner Aufsicht und Leitung.

10. Wie will die Bundesregierung eine Bewältigung der Datenmengen sicherstellen, wenn die Datenbestände zukünftig weiter anwachsen werden, etwa durch Einführung neuer Befugnisse, wie beispielsweise die so genannte Onlinedurchsuchung?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen. Im Übrigen hätte die etwaige Einführung neuer Ermittlungsbefugnisse keinen Einfluss auf den Umfang der bei den Betroffenen gespeicherten ermittlungsrelevanten Daten.

11. Wie stellt sich die Praxis in den Bundesländern dar?

Der Bundesregierung ist allgemein bekannt, dass es in der Praxis der Länder wohl unterschiedliche Handhabungen gibt. Belastbare rechtstatsächliche Erkenntnisse liegen ihr hierzu jedoch nicht vor.

12. Welche Gründe machen die Länder für die Auslagerung derartiger Dienstleistungen geltend?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird Bezug genommen.

13. Trifft es zu, dass die Gründe hierfür insbesondere in den großen Datenmengen, die bei Razzien anfallen, sowie einer dünnen Personaldecke bei den Ermittlungsbehörden liegen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird Bezug genommen.

14. Welche Kontrollmechanismen gibt es in den Ländern?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird Bezug genommen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Gibt es Standards für die Lagerung und den Transport der Asservate?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Transport von Asservaten zu und zur Lagerung von Asservaten bei privaten IT-Dienstleistern vor.

16. Wie werden Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der beauftragten IT-Dienstleister überprüft?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

17. Werden ausschließlich Dienstleister beauftragt, die von der Industrie- und Handelskammer öffentlich als Sachverständige bestellt und vereidigt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333